

Klage, eingereicht am 4. April 2019 — HIM/Kommission**(Rechtssache T-235/19)**

(2019/C 206/76)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Health Information Management (HIM) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Zeegers)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären und folglich
- zu entscheiden, dass die Klägerin die am 4. Februar 2019 ausgestellten Belastungsanzeigen mit der Nr. 3241901815 (94 445,00 Euro) und der Nr. 3241901886 (121 517,00 Euro) nicht bezahlen muss, und, soweit erforderlich, diese Belastungsanzeigen nach Art. 263 und 264 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Zahlung sämtlicher Kosten aufzuerlegen, deren Betrag vorläufig auf 8 000 Euro festgesetzt wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Gründe.

1. Der endgültige Prüfbericht sei nicht übermittelt worden. Es sei der Klägerin nicht möglich gewesen, ihren Standpunkt in Kenntnis der Sachlage geltend zu machen. Die fehlende Übermittlung bewirke, dass die von der Kommission ausgestellten Belastungsanzeigen nicht gerechtfertigt seien.
2. Der Prüfer und die Kommission hätten die Regeln zur Bestimmung der förderfähigen Kosten nicht beachtet. Die Klägerin stellt den Standpunkt der Kommission in Abrede, die durch ihre Entscheidung eine Voraussetzung hinzugefügt habe, die von den insbesondere im Bereich Telearbeit geltenden Bestimmungen nicht vorgesehen werde; das Verhalten der Kommission sei widersprüchlich dazu gewesen, wie sie sich bei früheren die Klägerin betreffenden Prüfungen verhalten habe.

Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Giant Electric Vehicle Kunshan/Kommission**(Rechtssache T-242/19)**

(2019/C 206/77)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd (Kunshan, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. De Baere)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 der Kommission vom 17. Januar 2019 ⁽¹⁾ aufzuheben, soweit sie die Klägerin betrifft, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass Käufe der Gruppe der Klägerin von Aluminium-Rohstoffen erheblichen Staatseingriffen ausgesetzt gewesen seien und nicht im Wesentlichen auf Marktwerten gemäß Art. 2 Abs. 7 Buchst. c erster Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 ⁽²⁾ beruht hätten.
2. Die Beklagte habe einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Gruppe der Klägerin gemäß Art. 2 Abs. 7 Buchst. c dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2016/1036 nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems ausgesetzt gewesen sei.
3. Die Beklagte habe sowohl gegen Art. 2 Abs. 10 Satz 1 als auch gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. d Ziff. i und ii der Verordnung (EU) 2016/1036 verstoßen, da sie keinen gerechten Vergleich durchgeführt habe, indem sie den Normalwert nicht um die Unterschiede in den Handelsstufen zwischen Ausfuhrpreisen und Normalwert angepasst und die Klägerin nicht mit den Informationen versorgt habe, die sie für die Bezifferung ihres Berichtigungsantrags benötigt hätte.
4. Die Beklagte habe gegen Art. 3 Abs. 2, 3 und 6 der Verordnung (EU) 2016/1036 verstoßen, indem sie für die Zwecke der Berechnung der Unterbietung die Einfuhrpreise nicht mit den Preisen gleichartiger Waren, die von den Wirtschaftszweigen der Europäischen Union auf der gleichen Handelsstufe hergestellt würden, und an dem Punkt, an dem die Waren miteinander in Wettbewerb träten, verglichen habe.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 16, 18.1.2019, S. 108).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176, 30.6.2016, S. 21).

Klage, eingereicht am 9. April 2019 — Giant Electric Vehicle Kunshan/Kommission

(Rechtssache T-243/19)

(2019/C 206/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd (Kunshan, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. De Baere)